

Stadt Schrozberg Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 24.10.2017

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat am 24.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.

(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 bis 4 Stunden	20,00 €
von mehr als 4 bis 8 Stunden	30,00 €
von mehr als 8 Stunden	40,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung am selben Tag darf zusammen 40,00 € (Tageshöchstsatz) nicht übersteigen.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden der Sitzungsdauer hinzugerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten an Stelle des Satzes nach Durchschnittssätzen (§ 1) für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Für die sonstigen Tätigkeiten der Gemeinde- und Ortschaftsräte in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, gilt § 1.
- (2) Das Sitzungsgeld wird für verschiedene Gremien wie folgt festgesetzt:
 - a) die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrats beträgt das
Sitzungsgeld generell 20,00 € pro Sitzung.
 - b) für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse beträgt das
Sitzungsgeld generell 30,00 € pro Sitzung.
- (3) Das Sitzungsgeld nach Abs. 2 wird im Anschluss an jede Sitzung bar ausbezahlt.
- (4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt zum Stand Oktober 2012 bemessen an der Einwohnerzahl 1 € je Einwohner (Stand der Einwohnerzahl vom 01.01.2012) des jeweiligen Teilortes. Dieser Satz erhöht sich entsprechend dem linearen Erhöhungssatz gemäß der Regelung nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher.
Bei der Ernennung der Ortsvorsteher (nach jeder Kommunalwahl) wird die Entschädigung an die Einwohnerzahl angepasst, maßgeblich ist die jeweilige Einwohnerzahl zum 30.06. des Jahres, in dem die Kommunalwahl stattfindet. Die Grundsätze der Besitzstandswahrung sind dabei zu beachten.

Ist der Ortsvorsteher gleichzeitig Mitglied des Ortschaftsrates, erhält er neben dieser Aufwandsentschädigung kein Sitzungsgeld nach Abs. 2.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher nach Absatz 4 wird monatlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe und bei Benutzung eines Privat-Pkw der Satz nach § 6 Abs. 1 LRKG.
- (2) Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen eine pauschale Fahrkostenerstattung, wenn die jährliche hierfür zurückgelegte Fahrtstrecke 100 km übersteigt. Bei der Berechnung der Höhe der Pauschale ist die durchschnittliche Anzahl von Sitzungen im Kernort Schrozberg zugrunde zu legen. Im Übrigen gilt Abs.1 sinngemäß. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01. Dezember jeden Jahres.
- (3) Fahrtkosten ehrenamtlicher Tätiger für andere, als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dienstverrichtungen, werden auf Antrag erstattet, wenn die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zurückgelegte Fahrtstrecke im Kalenderjahr 100 km übersteigt. Abs. 1

gilt sinngemäß.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Schrozberg, den 24.10.2017

Jacqueline Förderer
Bürgermeisterin